



Beitrags- und Gebühren- reglement

der Gemeinde Wilchingen

04. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	Seite 3
2.	Baulanderschiessung, Nutzung	Seite 4
2.1	Allgemeines	Seite 4
2.2	Erschliessungsbeiträge	Seite 5
2.3	Anschlussgebühren	Seite 6
3.	Wasserversorgung	Seite 7
4.	Kanalisation / Abwasserentsorgung	Seite 7
5.	Wärmeverbund	Seite 8
6.	Bauwesen	Seite 8
7.	Benützung von öffentlichem Grund	Seite 9
8.	Marktwesen	Seite 10
9.	Abfallwesen	Seite 10
10.	Gebühren im kommunalen Verwaltungsverfahren	Seite 11
11.	Dienstleistungen	Seite 11
12.	Kanzlei und Einwohnerkontrolle	Seite 12
13.	Benützung von öffentlichen Gebäude und Anlagen	Seite 12
14.	Bestattungswesen	Seite 13
15.	Polizeiwesen	Seite 13
16.	Güterwesen	Seite 14
17.	Erbschaftswesen	Seite 14
18.	Gebührengenehmigung	Seite 15
19.	Übergangsbestimmungen	Seite 16
20.	Schlussbestimmungen	Seite 16
21.	Genehmigungsvermerk	Seite 17
Anhang	A. Tarif: Erschliessungsbeiträge Verkehrsanlagen	Seite 18
Anhang	B. Tarif: Anschlussgebühren Wasserversorgung	Seite 19
Anhang	C. Tarif: Anschlussgebühren Kanalisation	Seite 20
Anhang	D. Tarif: Wasserversorgung	Seite 21
Anhang	E. Tarif: Kanalisation / Abwasserentsorgung	Seite 22
Anhang	F. Tarif: Wärmeverbund	Seite 23
Anhang	G. Tarif: Bauwesen	Seite 24
Anhang	H. Tarif: Benützung von öffentlichem Grund	Seite 26
Anhang	I. Tarif: Marktwesen	Seite 27
Anhang	J. Tarif: Abfallwesen	Seite 28
Anhang	K. Tarif: Dienstleistungen	Seite 29
Anhang	L. Tarif: Kanzlei und Einwohnerkontrolle	Seite 30
Anhang	M. Tarif: Bestattungswesen	Seite 31
Anhang	N. Tarif: Polizeiwesen	Seite 32
Anhang	O. Tarif: Güterwesen	Seite 33

Die Einwohnergemeinde Wilchingen erlässt, gestützt auf Art. 10 der Gemeindeverfassung vom 17. September 2021 und Art. 26 Abs. 1 lit. g) des kantonalen Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (SHR 120.100), folgendes Reglement:

1. Allgemeines

Grundsatz und
Geltungsbereich

Art. 1

¹ Die Gemeinde Wilchingen erhebt für die Benützung öffentlicher Anlagen und für Dienstleistungen der Gemeindeverwaltungen Beiträge, einmalige und wiederkehrende Gebühren sowie Bussen bei Übertretungen.

² Die übergeordneten Gesetzesgrundlagen für die Erhebung von Abgaben sind jeweils in den einzelnen Kapiteln erwähnt.

³ Schuldner ist:

- a) bei Dienstleistungen der Besteller oder Verursacher;
- b) bei Beiträgen für die Erschliessung von Bauland der Grundeigentümer;
- c) bei Anschlussgebühren der Grundeigentümer;
- d) bei wiederkehrenden Gebühren der Grundeigentümer;
- e) bei Übertretungen der Verursacher.

Rechtsmittel

Art. 2

Jede Verfügung oder Rechnung für Beiträge sowie einmalige und wiederkehrende Gebühren ist mit einer Rechtsmittelbelehrung von 20 Tagen an den Gemeinderat zu versehen

Anpassung der Abgaben

Art. 3

¹ Feste Beiträge und einmalige Gebühren werden auf Antrag des Gemeinderates von der Gemeindeversammlung festgesetzt.

² Für die Anpassung an die Teuerung werden Indexklauseln festgelegt.

³ Wiederkehrende Gebühren, Bussen und die Gebühren für Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung, welche für kostendeckende Aufwendungen bestimmt sind, werden vom Gemeinderat festgelegt.

⁴ Die Tarife für alle wiederkehrenden Gebühren sowie die Gebühren für Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung, welche vom Gemeinderat festgelegt werden, finden sich im Anhang zu diesem Beitrags- und Gebührenreglement.

⁵ Die Beträge der Beiträge und der Gebühren sind exklusive Mehrwertsteuer.

⁶ Beitrags-, Gebühren- und Bussenanpassungen haben immer per 1. Januar durch den Gemeinderat zu erfolgen.

Inkasso, Verzinsung	Art. 4	¹ Sämtliche Verfügungen und Rechnungstellungen haben durch die Gemeinde zu erfolgen. ² Die Zahlungsfrist beträgt für alle Abgaben in der Regel 30 Tage ab Zustellung der Verfügung oder Rechnung. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins fällig (Tarif K). ³ Auf Mahnungen wird eine vom Gemeinderat festgesetzte Gebühr erhoben (Tarif K).
---------------------	---------------	---

Verjährung	Art. 5	Die Verjährung für Beiträge sowie einmalige und wiederkehrende Gebühren beträgt fünf Jahre.
------------	---------------	---

Indexierung	Art. 6	Die Beträge der Beiträge, der Gebühren und der Bussen entsprechen dem anzuwendenden Index gemäss der jeweiligen Indexangabe im entsprechenden Anhang.
-------------	---------------	---

2. Baulanderschliessung, Nutzung

2.1 Allgemeines

Grundlagen	Art. 7	Gestützt auf Art. 76 ff. des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (BauG) erhebt die Gemeinde Wilchingen Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.
------------	---------------	--

Definition	Art. 8	¹ Der Erschliessungsbeitrag ist der von Grundeigentümern zu leistende Beitrag an die Kosten für das Erstellen von Erschliessungsanlagen. ² Die Anschlussgebühr ist die von Grundeigentümern zu erbringende Leistung für den Anschluss an die Erschliessungsanlagen und deren Mitbenutzung. ³ Die wiederkehrende Gebühr dient zur Deckung der Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der Erschliessungsanlagen sowie für das Erbringen von Dienstleistungen.
------------	---------------	---

Fälligkeit	Art. 9	¹ Die Erschliessungsbeiträge werden mit der Benutzungsmöglichkeit der entsprechenden Anlage fällig. ² Die Anschlussgebühren werden bei Baubeginn zur Zahlung fällig. Dies gilt auch für Um- und Erweiterungsbauten sowie für Nutzungsänderungen. ³ Um Abgaben im Sinne der Art. 76 ff. BauG sicher zu stellen, können angemessene Anzahlungen und weitere Sicherheiten, wie zum Beispiel Akontozahlungen, Ratenzahlungen etc., verlangt werden.
------------	---------------	---

2.2 Erschliessungsbeiträge

Beitragspflicht	Art. 10	¹ Erfahren Grundstücke in der Bauzone durch den Neubau, den Ausbau oder den Ersatz von ungenügenden, nicht vorschriftsgemässen Erschliessungsanlagen Vorteile, so sind die Grundeigentümer zur Leistung von Erschliessungsbeiträgen verpflichtet. ² Ein Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück Anschlussmöglichkeiten an Erschliessungsanlagen erhält oder fortbestehen lassen kann. Der Vorteil besteht bei Kanalisationen auch dann, wenn nur ein Teil des Abwassers im natürlichen Gefälle abgeleitet werden kann. ³ Ausserhalb der Bauzone (zum Beispiel Hofzufahrten) werden, unter Berücksichtigung der Leistungen von Bund und Kanton, Erschliessungsbeiträge fällig. Die Kostenbeteiligung wird vor einem Ausbau, sinngemäss der Bestimmungen dieses Reglements, mit den Grundeigentümern verbindlich definiert. ⁴ Auf die Geltendmachung von Beiträgen wird, solange ein Grundstück aus öffentlich-rechtlichen Gründen unüberbaubar ist, verzichtet.
Bemessung	Art. 11	¹ Die Höhe der Erschliessungsbeiträge richtet sich bei Verkehrsanlagen, Kanalisationen und Wasserleitungen nach der erschlossenen Grundstücksfläche. Die erschlossene Grundstücksfläche wird als beitragspflichtige Fläche bezeichnet. ² Die massgebenden Grundstücksflächen werden im Perimeterplan genau bezeichnet.
Beitragshöhe	Art. 12	¹ Die festgelegten Erschliessungsbeiträge für Anschlussmöglichkeiten befinden sich im Anhang zu diesem Reglement (Tarif A). ² Bei Verkehrsanlagen hat sich jeder Grundeigentümer, im Verhältnis zu seiner beitragspflichtigen Fläche, zusätzlich an den Landerwerbskosten zu beteiligen.
Vorzeitige Erschliessung	Art. 13	¹ Bei vorzeitigen Erschliessungen hat der Grundeigentümer sämtliche Beiträge für das Erschliessungswerk zinslos zu bevorschussen. Mehrkosten gehen zu Lasten, Minderkosten zu Gunsten der Gemeinde. ² Die Rückzahlung Beiträge Dritter erfolgt gemäss Verordnung zum Baugesetz vom 15. Dezember 1998 (BauV). ³ Die Bauausführung erfolgt grundsätzlich durch die Gemeinde. Der Gemeinderat kann auf Antrag die Ausführung der Arbeiten mit Bedingungen und Auflagen dem Grundeigentümer übertragen.
Verfahren	Art. 14	Das Verfahren betreffend die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen richtet sich nach Art. 77 ff. BauG.

2.3 Anschlussgebühren

Bemessung	Art. 15	¹ Die Anschlussgebühren richten sich nach der Art des anzuschliessenden Objektes. Die Anschlussgebühren sind bei Veränderungen der Veranlagungsgrundlagen neu festzusetzen (z.B. bei Nutzungsänderungen, Um- oder Erweiterungsbauten sowie Ersatzbau innert drei Jahren). Rückzahlungen werden keine geleistet. ² Die Kosten für das Erstellen der Anschlussleitungen ab öffentlichem Kanal oder öffentlicher Leitung gehen zu Lasten der Grundeigentümer. ³ Die Anschlussgebühren werden pro Anschluss erhoben. Als Anschluss gilt jeder Einspitz resp. Abzweiger an eine öffentliche Schmutz- oder Meteorwasserleitung. In Gebieten mit Trennsystem gilt sowohl der Anschluss an die Schmutz-, als auch der Anschluss an die Meteorwasserleitung je als ein Anschluss. ⁴ Bei Nutzung eines bereits bestehenden korrekten Anschlusses entfällt die Anschlussgebühr. Ob der bestehende Anschluss genutzt werden kann und darf, entscheidet der Gemeinderat.
Gebühren Wasserversorgung	Art. 16	¹ Grundgebühren sind ungeachtet der Nutzung geschuldet. ² Als "Wohnung" gelten alle im Eidgenössischen Gebäude- und Wohnregister (GWR) erfassten Wohnungen. ³ Die festgelegten Anschlussgebühren für die Wasserversorgung befinden sich im Anhang zu diesem Reglement (Tarif B).
Gebühren Kanalisation	Art. 17	¹ Grundgebühren sind ungeachtet der Nutzung geschuldet. ² Als "Wohnung" gelten alle im Eidgenössischen Gebäude- und Wohnregister (GWR) erfassten Wohnungen. ³ Die festgelegten Anschlussgebühren für die Kanalisation befinden sich im Anhang zu diesem Reglement (Tarif C).
Anwendung / Übergangsbestimmung	Art. 18	Die Bestimmungen in Bezug auf die Anschlussgebühren finden bei allen Anlagen und Gebäuden Anwendung, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beitrags- und Gebührenreglements respektive der rechtskräftigen Gebühren, noch über keine Baubewilligung verfügen.

3. Wasserversorgung

Grundsatz

Art. 19

¹ Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus festen (Grundgebühren) und aus verbrauchsabhängigen Gebühren (Mengengebühren) zusammen. Zur Ermittlung der Mengengebühr wird pro angeschlossenem Objekt nur eine Messeinheit installiert.

² Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren wird durch den Gemeinderat festgelegt und im Rahmen des Budgets der Gemeindeversammlung mit separatem Bericht und Antrag unterbreitet. Dabei ist eine Kostendeckung für Betriebs- und Unterhalts- sowie Anlagekosten, die nicht durch Subventionen, Beiträge oder Anschlussgebühren abgedeckt sind, anzustreben.

³ Die Grundgebühr wird ungeachtet dessen, ob benützt, zeitweilig benützt oder nicht benützt, bei Wohnbauten pro Wohnung, bei den übrigen Bauten und Anlagen pro Betrieb, erhoben. Die Festlegung der Mengengebühr erfolgt aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs. Für temporäre Bezüger (z.B. Baustellen, Bewässerung ab Hydranten) können Pauschalen festgelegt werden.

⁴ Die festgelegten wiederkehrenden Gebühren für die Wasserversorgung sowie Pauschalen gemäss Art. 19 Abs. 3 befinden sich im Anhang zu diesem Reglement (Tarif D).

4. Kanalisation / Abwasserentsorgung

Grundsatz

Art. 20

¹ Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus festen (Grundgebühren) und aus verbrauchsabhängigen Gebühren (Mengengebühren) zusammen. Die Mengengebühr wird pro Kubikmeter Wasserverbrauch erhoben.

² Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren wird durch den Gemeinderat festgelegt und im Rahmen des Budgets der Gemeindeversammlung mit separatem Bericht und Antrag unterbreitet. Dabei ist eine Kostendeckung für Betriebs- und Unterhalts- sowie Anlagekosten, die nicht durch Subventionen, Beiträge oder Anschlussgebühren abgedeckt sind, anzustreben.

³ Die Grundgebühr wird ungeachtet dessen, ob benützt, zeitweilig benützt oder nicht benützt, bei Wohnbauten pro Wohnung, bei den übrigen Bauten und Anlagen pro Betrieb, erhoben. Für die Festlegung der Mengengebühr ist die Abflussmenge zu berücksichtigen. Der Verschmutzungsgrad kann in begründeten Fällen mitberücksichtigt werden. Für vorübergehende Lieferanten können Pauschalen festgelegt werden.

⁴ Für gewerbliches oder industrielles Abwasser resp. nicht häuslichem Abwasser wird der Gewichtungsfaktor aufgrund der durch den Abwasserverband ermittelten Abwasserbelastung festgelegt (vgl. auch § 18 Gewässerschutzverordnung Kanton Schaffhausen). Es gelten die Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).

⁵ Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage (ARA) zugeführt, so kann der Gemeinderat auf begründeten Antrag hin eine entsprechend messbare Reduktion der Mengengebühr vornehmen.

⁶ Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, nachgewiesen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der Mengengebühr vorzunehmen.

⁷ Die festgelegten wiederkehrenden Gebühren für die Kanalisation und Abwasserentsorgung befinden sich im Anhang zu diesem Reglement (Tarif E).

5. Wärmeverbund

Grundsatz

Art. 21

¹ In der einmaligen Anschlussgebühr ist die Lieferung der normierten, vorgefertigten Hausstation nicht inbegriffen. Die Kosten für Spezialausführungen und den Wassererwärmer gehen zu Lasten des Wärmebezügers.

² Der jährliche Grundpreis ist pro Messstelle, unabhängig vom Wärmebezug, zu bezahlen. Es wird unterschieden zwischen Heizung und Warmwasser zusammen und Heizung ohne Warmwasser.

³ Die verbrauchsabhängigen Wärmekosten ergeben sich aus dem Arbeitspreis und der bezogenen Energie (Wärmemenge). Der Arbeitspreis bildet sich jeweils aus dem Ergebnis des Vorjahres.

⁴ Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus dem Grundpreis, dem Arbeitspreis und der bezogenen Energie zusammen. Die wiederkehrenden Gebühren und die Anschlussgebühr werden durch den Gemeinderat, der jeweiligen Teuerung angepasst.

⁵ Die festgelegten Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren für den Wärmeverbund befinden sich im Anhang zu diesem Reglement (Tarif F).

6. Bauwesen

Grundlage

Art. 22

¹ Die Gebühren im Bauwesen werden gestützt auf Art. 83 des Kant. Baugesetzes vom 1. Dezember 1997 (BauG) und Art. 13 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971, sowie den Bestimmungen der separaten Bauordnung der Gemeinde Wilchingen (BauO) erhoben.

² Die Gemeinde erhebt für die Durchführung der baupolizeilichen und feuerpolizeilichen Aufgaben (Bewilligungs- und Baukontrollverfahren) Gebühren und Kautionen für die Bauabnahmen, welche mit der Baubewilligung eröffnet veranlagt und gemäss Rechnungstellung fällig werden.

Gebühren

Art. 23

¹ Die Gebühr für einen Baurechtsentscheid basiert auf einer Pauschalen aufgrund des Volumens des Bauvorhabens und den Kosten einer pro Abnahme und Kontrolle durchzuführenden Kautions. Barauslagen für einen Baurechtsentscheid (Ausschreibung, Benachrichtigung von Anstösser et cetera) werden ebenfalls in Rechnung gestellt.

² Ausserordentliche Aufwendungen wie z.B. unüblicher administrativer Aufwand und Prüfungen im Verfahren, Beizug von Sachverständigen oder die Anordnung von Untersuchungen oder Expertisen, Ausnahmebewilligungen etc. können dem Gesuchsteller zusätzlich zu den Gebühren gemäss Art. 23 Abs. 1 in Rechnung gestellt werden.

³ Die Rückvergütung der jeweiligen unverzinslichen Kautions erfolgt gesamthaft nach der Schlussabnahme, wenn die folgenden Punkte erfüllt sind:

- a) Termingerechte Anmeldungen der jeweiligen Bauabnahme;
- b) Ordnungsgemäss ausgeführte Arbeiten und Auflagen;
- c) Behebung beanstandeter Mängel.

⁴ Wird ein Bauvorhaben nicht ausgeführt erfolgt eine Rückvergütung der Kautionszahlungen mit Verrechnung einer Aufwandsentschädigung.

⁵ Bei Nichterfüllen von Auflagen im Baurechtsentscheid wird nach der ersten Kontrolle ein dadurch entstehender Aufwand für weitere Kontrollen und Umstände zusätzlich verrechnet.

⁶ Die festgelegten Gebühren für das Bauwesen befinden sich im Anhang zu diesem Reglement (Tarif G).

7. Benützung von öffentlichem Grund

Grundsatz

Art. 24

Gestützt auf Art. 15 bis 18 des kantonalen Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 erhebt die Gemeinde für die Inanspruchnahme und Benützung von öffentlichem Grund Gebühren.

Gesteigerter Gemeingebrauch

Art. 25

¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung von öffentlichen Strassen und Plätzen im Eigentum der Gemeinde bedarf ab dem vierten Tag der Bewilligung des Gemeinderates oder der durch den Gemeinderat beauftragten Organe.

² Der Gemeinderat oder die durch den Gemeinderat beauftragten Organe können die Bewilligung mit Auflagen und Bedingungen versehen.

³ Die Gebühr setzt sich aus einem Pauschalbetrag pro Gesuch und einer monatlichen Gebühr pro Quadratmeter zusammen.

⁴ Die festgelegten Gebühren für die Benützung von öffentlichem Grund befinden sich im Anhang zu diesem Reglement (Tarif H).

Strassenaufbruch

Art. 26

¹ Jeder Aufbruch einer Gemeindestrasse bedarf einer schriftlichen Bewilligung des zuständigen Referates oder der durch den Gemeinderat beauftragten Organe. Das Gesuch ist auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der Gemeindeverwaltung frühzeitig einzureichen.

² Die Wiederinstandstellung von Strassenaufbrüchen hat durch ein von der Gemeinde bezeichnetes Unternehmen zu erfolgen.

³ Die Entschädigung richtet sich nach den Verrechnungsansätzen des kantonalen Tiefbauamtes (Tiefbau Schaffhausen) für Instandsetzungsarbeiten im Strassengebiet. Auf diese Ansätze werden pro Gesuch Zuschläge erhoben, welche sich im Anhang zu diesem Reglement (Tarif H) befinden.

⁴ Erfolgt die Rechnungstellung für die Wiederinstandstellung nicht an die Gemeinde, sondern direkt an Dritte, so werden dem Gesuchsteller die Zuschläge gemäss Art. 26 Abs. 3 und Tarifblatt H auf einer festgesetzten Basis pro Quadratmeter (Tarif H) verrechnet.

8. Marktwesen

Marktwesen

Art. 27

¹ Die Gebühr für einen Standplatz an Märkten wird pro Laufmeter und Tag verrechnet.

² Die Gebühr pro Standplatz wird vor dem Markttag fällig und verrechnet.

³ Die festgelegten Gebühren für das Marktwesen befinden sich im Anhang zu diesem Reglement (Tarif I).

9. Abfallwesen

Grundsatz

Art. 28

¹ Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde verursacherbezogene, kostendeckende Gebühren.

² Für die Abfuhr und Beseitigung von Kehricht und Sperrgut sowie die Separatsammlungen und die Informationstätigkeit der Gemeinde werden Grund-, Sack- und Sondergebühren erhoben.

³ Die Höhe der verursacherbezogenen, kostendeckenden Gebühren wird vom Gemeinderat festgelegt und im Rahmen des Budgets der Gemeindeversammlung mit separatem Bericht und Antrag unterbreitet.

⁴ Für Betriebe mit Mengen über dem Durchschnitt einer Wohnung wird die Gebühr vom Gemeinderat festgelegt. Bei Einsprachen ist eine Selbstdeklaration abzugeben.

⁵ Die Grundgebühr wird ungeachtet dessen, ob benützt, zeitweilig benützt oder nicht benützt, bei Wohnbauten pro Wohnung, bei den übrigen Bauten und Anlagen pro Betrieb erhoben. Für temporäre Entsorgungen können Pauschalen festgelegt werden.

⁶ Die festgelegten wiederkehrenden Gebühren für die Abfallentsorgung befinden sich im Anhang zu diesem Reglement (Tarif J).

10. Gebühren im kommunalen Verwaltungsverfahren

Grundlage und Geltungsbereich

Art. 29

¹ Gestützt auf Art. 13 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (VRG) werden für die Verwaltungsaufgaben Gebühren erhoben.

² Die Bestimmungen in den Art. 29 bis 33 dieses Reglements regeln die von der zuständigen Behörde festgelegten Gebühren im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden der Einwohnergemeinde Wilchingen, soweit nicht besondere eidgenössische, kantonale oder kommunale Vorschriften bestehen.

³ Soweit die Bestimmungen in den Art. 29 bis 33 dieses Reglements keine besonderen Vorschriften enthält, findet die kantonale Verwaltungsgebühren-Verordnung sinngemäss Anwendung.

Verwaltungs-
verfahren

Art. 30

Für Verfügungen, Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, die Ausübung behördlicher Kontrollfunktionen sowie für andere Verrichtungen in Verwaltungssachen werden unter dem Vorbehalt besonderer Ansätze Gebühren im Rahmen von CHF 50.00 bis CHF 1'000.00 erhoben.

Rechtsmittel-
verfahren

Art. 31

¹ Im Einsprache- und Beschwerdeverfahren sowie im Verfahren um Wiedererwägung beträgt die Gebühr CHF 100.00 bis CHF 2'000.00.

² Wird eine Streitigkeit nicht durch materiellen Entscheid, sondern durch Abschreibungsverfügung oder Nichteintretens-Entscheid erledigt, so kann die Gebühr unterhalb des Mindestbetrages festgesetzt oder ganz erlassen werden.

Bemessung

Art. 32

Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand sowie nach der Bedeutung des Geschäftes zu bemessen. Das Interesse des Gebührenpflichtigen und seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sind zu berücksichtigen.

Barauslagen

Art. 33

¹ Barauslagen bis CHF 50.00 sind in der Gebühr enthalten.

² Barauslagen, wie Entschädigungen für Übersetzer, Sachverständige und Auskunftspersonen, Spesenentschädigungen bei Tätigkeit ausserhalb des Amtssitzes usw. werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Dienstleistungen

Grundlage

Art. 34

Gestützt auf Art. 13 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (VRG) werden für die Verwaltungsaufgaben Gebühren erhoben.

Dienstleistungen	Art. 35	¹ Massgebend für die Bemessung der Gebühren für Dienstleistungen der Gemeinde ist der jeweilige Arbeits- und Materialaufwand. ² Die Verrechnungsansätze pro Stunde für die Lohnkosten werden jährlich durch den Gemeinderat festgelegt. ³ Die Entschädigungen für Maschinen und Werkzeuge entsprechen in der Regel den von der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz Tänikon (ART) festgesetzten Ansätzen. ⁴ Bei Materialkosten wird für den Verwaltungsaufwand ein Zuschlag von 10% in Rechnung gestellt. ⁵ Die Kosten für Fachgutachten werden zusätzlich erhoben. ⁶ Die festgelegten Gebühren für die Dienstleistungen befinden sich im Anhang zu diesem Reglement (Tarif K).
------------------	----------------	---

12. Kanzlei und Einwohnerkontrolle

Grundlage	Art. 36	Gestützt auf Art. 13 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (VRG) werden für die Verwaltungsaufgaben Gebühren erhoben.
Kanzlei- und Einwohnerkontrolle	Art. 37	¹ Die Gebühren der Kanzlei und der Einwohnerkontrolle werden durch den Gemeinderat festgelegt, sofern nicht übergeordnete Gebührenvorschriften bestehen. ² Der Gemeinderat richtet sich bei diesen Gebühren in der Regel nach dem "Gebührentarif für die Einwohnerkontrollen des Kantons Schaffhausen", welcher vom Verband der Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber des Kantons Schaffhausen im Sinne einer einheitlichen Gebührenerhebung im Kanton empfohlen wird. ³ Wird vom Gemeinderat nichts Anderes bestimmt, gilt der jeweils aktuellste "Gebührentarif für die Einwohnerkontrollen des Kantons Schaffhausen" des Verbandes der Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber des Kantons Schaffhausen. ⁴ Die festgelegten Gebühren der Kanzlei und der Einwohnerkontrolle befinden sich im Anhang zu diesem Reglement (Tarif L).

13. Benützung von öffentlichen Gebäuden und Anlagen

Grundsatz	Art. 38	¹ Für die Benützung öffentlicher Gebäude und Anlagen werden Gebühren erhoben. ² Die Höhe der jeweiligen Gebühr wird vom Gemeinderat festgelegt. ³ Die Vorschriften für die Nutzung von öffentlichen Gebäude und Anlagen können den entsprechenden Benützungsgreglementen entnommen werden. ⁴ Die festgelegten Gebühren für die Benützung von öffentlichem Gebäuden und Anlagen sind in diesen speziellen Reglementen geregelt.
-----------	----------------	--

14. Bestattungswesen

Grundsatz

Art. 39

¹ Für die Dienst- und Sachleistungen im Bestattungswesen werden Beiträge und Gebühren erhoben.

² Die unentgeltlichen Leistungen sind in der Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Wilchingen festgehalten.

³ Sämtliche zusätzlich anfallenden Dienst- und Sachleistungen die der Gemeinde Wilchingen im Zusammenhang mit der Bestattung entstehen werden nach Aufwand (an Auswärtige mit einem Zuschlag von 20%) in Rechnung gestellt.

⁴ Die Höhe der jeweiligen Beiträge und Gebühren wird vom Gemeinderat festgesetzt.

⁵ Die festgelegten Gebühren für das Bestattungswesen befinden sich im Anhang zu diesem Reglement (Tarif M).

15. Polizeiwesen

Grundsatz

Art. 40

¹ In Anwendung von Art. 1 der Polizeiverordnung der Gemeinde Wilchingen vom 13. Mai 2011 wird wer vorsätzlich oder fahrlässig Vorschriften der Polizeiverordnung Wilchingen verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, unter Vorbehalt kantonalen Rechts im Rahmen der Strafbefugnis der Gemeinde bestraft und gebüsst.

² Die Höhe der jeweiligen Strafen respektive Bussen wird vom Gemeinderat festgesetzt.

Grundlage

Art. 41

¹ Die Gebühren im Polizeiwesen werden aufgrund übergeordnetem Recht und gestützt auf die Bestimmungen der separaten Polizeiverordnung Wilchingen erhoben.

² Die festgelegten Bussen für das Polizeiwesen befinden sich im Anhang zu diesem Reglement (Tarif N).

16. Güterwesen

Grundsatz

Art. 42

¹ Die Gemeinde Wilchingen ist in ihrem Gemeindegebiet zuständig für Bau, Betrieb und Unterhalt der gemeindeeigenen Strassen und Wege ausserhalb der Bauzonen (in der Flur) sowie für Betrieb und Unterhalt der gemeinschaftlichen Meliorationswerke und erlässt dazu ein Reglement.

² Für diese Aufgaben der Gemeinde haben die Eigentümer der Flurgrundstücke ausserhalb der Bauzonen einen jährlichen Beitrag an die Kosten der Massnahmen nach den Bestimmungen des Reglements über Bau, Betrieb und Unterhalt der Strassen in der Flur und der Meliorationswerke der Gemeinde Wilchingen vom 03. Dezember 2014 (Güterreglement) zu leisten.

³ Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Grundstücksfläche ohne Waldfläche und dem Ansatz (CHF je Are). Für Feld- und für Rebgrundstücke können unterschiedliche Ansätze festgelegt werden.

⁴ Der jährliche Beitrag an die Kosten der Massnahmen wird ungeachtet dessen, ob die Felder bestellt oder brach sind oder ob die Rebgrundstücke bestockt oder brach sind, erhoben. Ein bestelltes oder brachliegendes Feld in der geschlossenen Reb-lage gilt als Rebgrundstück.

⁵ Der Beitrag wird durch die Gemeinde anhand des Flächenverzeichnisses und aufgrund des Besitzstandes zu Beginn des Kalenderjahres erhoben.
Pro Rechnung ist mindestens die Mindestrechnungsgebühr fällig.

⁶ Die festgelegten Grundeigentümerbeiträge für die Flurgrundstücke ausserhalb der Bauzonen befinden sich im Anhang zu diesem Reglement (Tarif O).

17. Erbschaftswesen

Grundlage

Art. 43

Die Gebühren im Erbschaftswesen richten sich nach der Erbschaftsgebührenverordnung des Kantons Schaffhausen vom 16. Februar 2016 und werden gestützt auf diese Verordnung erhoben.

18. Gebührengenehmigung

Festlegen der
Ansätze

Art. 44

¹ Die Tarifblätter im Anhang zu diesem Reglement werden erstmals durch die Genehmigung dieses Reglements festgelegt.

² Nach der erstmaligen Genehmigung dieses Reglements werden die Tarifblätter im Anhang zu diesem Reglement durch den Gemeinderat festgelegt. Die Ansätze können erst angepasst werden, wenn die letzte Anpassung vor mehr als drei Jahren erfolgte. Verändert sich die Teuerung seit der letzten Anpassung um mehr als 10.0 Taxpunkte, sind die Ansätze entsprechend anzupassen.

³ Neue Tarifarten oder Ergänzungen mit den entsprechenden Gebühren können innerhalb der bestehenden Tarifblätter und im Rahmen der bisherigen Tarifstruktur durch den Gemeinderat festgelegt werden.

⁴ In begründeten Ausnahmen kann von den Bedingungen in Art. 44 Abs. 2 abgewichen werden. Diesbezüglich notwendige Anpassungen von Tarifen sind mit separatem Bericht und Antrag der Gemeindeversammlung zum Entscheid vorzulegen.

Art der Indexierung

Art. 45

Die Ansätze im Anhang zu diesem Reglement basieren auf dem jeweiligen Index und Stand, welcher am Anfang eines jeden Tarifblattes aufgeführt ist.

19. Übergangsbestimmungen

Laufende Verfahren	Art. 46	¹ Bei Inkrafttreten dieses Reglements noch laufende Verfahren und deren Fristen erfolgen nach den Bestimmungen respektive nach den Beitrags- und Gebührenansätze vor dem Inkrafttreten dieses Gebührenreglements.
--------------------	----------------	--

20. Schlussbestimmung

Inkrafttreten	Art. 47	¹ Dieses Reglement tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung mit den jeweiligen Genehmigungen der kantonalen Instanzen aufgrund ihrer Zuständigkeiten und abschliessend durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2025 in Kraft. ² Dieses Reglement ersetzt die nachstehenden Erlasse und Beschlüsse: a) die bisherige Beitrags-, Gebühren- und Bussenverordnung mit allen Anhängen vom 12. Juni 2013 mit all ihren seitherigen Änderungen als aufgehoben. b) den Gemeinderatsbeschluss vom 15. Juni 2015 betreffend die Ergänzung der Beitrags-, Gebühren- und Bussenordnung vom 12. Juni 2013 der Gemeinde Wilchingen um das Kapitel Güter und im Anhang unter derselben Rubrik die Grundeigentümerbeiträge für das gesamte Gemeindegebiet. c) den Gemeinderatsbeschluss vom 23. Januar 2018 betreffend den Hinweis, das in der Beitrags-, Gebühren- und Bussenordnung ausgewiesenen Beträge inklusive Mehrwertsteuer (MwSt.) sind. d) den Gemeinderatsbeschluss vom 13. September 2022 betreffend die Gebühren für den Wasserbezug ab Hydranten für die Landwirtschaft. e) sowie sämtliche Bestimmungen in Gemeinderatsbeschlüssen, welche vor dem 04. Dezember 2024 in Kraft getreten sind und Regelungen über Gebühren respektive deren Ansätze dieses Reglements enthalten. ³ Sämtliche Reglemente über die Benützung von Gebäuden und Anlagen behalten ihre Gültigkeit bei. ⁴ Der Vollzug obliegt dem Gemeinderat.
---------------	----------------	--

21. Genehmigungsvermerk

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 04. Dezember 2024.

Namens der Gemeinde Wilchingen	
Die Präsidentin	Die Schreiberin

Virginia Stoll	Corina Schläpfer
----------------	------------------

Vom Regierungsrat des Kantons Schaffhausen gemäss Beschluss vom
genehmigt.

Fussnoten:

1)

ANHANG

A.

Tarif: Erschliessungsbeiträge Verkehrs-
anlagen ^{a)}

Index	Diese Tarife basieren auf dem Ostschweizer Baupreisindex, Stand April 2024 mit 116,4 Punkten (Basis Oktober 2020 = 100 Punkte).
Indexstand für Verrechnung	Für die Beträge gilt der Indexstand zum Zeitpunkt der Verrechnung oder der Verfügung.

Nr.	Art	Ansatz	Betrag in CHF
Erschliessungsbeiträge Verkehrsanlagen, Vollausbau			
Verkehrsanlagen:			
A01	• Strasse	beitragspflichtige Fläche und m²	27.00
A02	• Fussweg	beitragspflichtige Fläche und m²	2.70
A03	• Trottoir ***	beitragspflichtige Fläche und m²	2.70
*** Wird nur auf der gegenüberliegenden Strassenseite ein Trottoir erstellt, ist nur die Hälfte der erschlossenen Fläche beitragspflichtig.			
A04	Kanalisation	beitragspflichtige Fläche und m²	23.50
A05	Wasserversorgung	beitragspflichtige Fläche und m²	9.50
Erschliessungsbeiträge Verkehrsanlagen, Teilausbau			
Verkehrsanlagen:		Beitrag in %	von
A10	• Strassenkoffierung	40 %	27.00
A11	• Strassenentwässerung	5 %	27.00
A12	• Strassenbeleuchtung	5 %	27.00
Strassenbeläge			
A13	• Tragschicht mit oder ohne Deckbelag	35 %	27.00
A14	• Spritzbelag	25 %	27.00
A15	• Grien- oder Kiesbelag	20 %	27.00
Strassenabschlüsse			
A16	• Doppelbund	15 %	27.00
A17	• Einfachbund	10 %	27.00
A18	• Fussweg	50 %	2.70
A19	• Trottoir ***	50 %	2.70
*** Wird nur auf der gegenüberliegenden Strassenseite ein Trottoir erstellt, ist nur die Hälfte der erschlossenen Fläche beitragspflichtig.			

Stand: 01.2025

Fussnoten:

a) Siehe Beitrags- und Gebührenreglement, Art. 12 ff.

ANHANG B. Tarif: Anschlussgebühren Wasserversorgung ^{b)}

Index	Diese Tarife basieren auf dem Ostschweizer Baupreisindex, Stand April 2024 mit 116,4 Punkten (Basis Oktober 2020 = 100 Punkte).
Tarifansatz	Diese Tarife sind exklusive Mehrwertsteuer (MwSt.), diese wird bei der Verrechnung erhoben.

Nr.	Art	Betrag in CHF
Anschlussgebühren Wasserversorgung		
Wohnbauten:		
B01	• pro Anschluss	1'810.00
B02	• zusätzlich pro Wohneinheit mit 4 und mehr Zimmern	1'220.00
B03	• zusätzlich pro Wohneinheit mit weniger als 4 Zimmern	960.00
Übrige Bauten (Gewerbe, Landwirtschaft, Öffentliche- und Mischbauten, Industrie, Garagen etc.):		
B10	• pro Kubikmeter umbautem Raum gemäss SIA	0.35
B11	• zusätzlich für Anschlussleitungen	bis 40 mm Innen-Durchmesser 1'220.00
B12	• zusätzlich für Anschlussleitungen	von 41 bis 60 mm Innen-Durchmesser 3'420.00
B13	• zusätzlich für Anschlussleitungen	ab 61 mm Innen-Durchmesser 5'850.00
B14	• zusätzlich pro Wohnung	1'220.00
B15	• Mindestanschlussgebühr für Neubauten	pauschal 3'900.00

Stand: 01.2025

Fussnoten:

b) Siehe Beitrags- und Gebührenreglement, Art. 15 ff.

ANHANG C. Tarif: Anschlussgebühren Kanalisation ^{c)}

Index	Diese Tarife basieren auf dem Ostschweizer Baupreisindex, Stand April 2024 mit 116,4 Punkten (Basis Oktober 2020 = 100 Punkte).
Tarifansatz	Diese Tarife sind exklusive Mehrwertsteuer (MwSt.), diese wird bei der Verrechnung erhoben.

Nr.	Art	Betrag in CHF
Anschlussgebühren Kanalisation		
Wohnbauten:		
C01	• pro Anschluss	1'720.00
C02	• zusätzlich pro Wohneinheit mit 4 und mehr Zimmern	1'720.00
C03	• zusätzlich pro Wohneinheit mit weniger als 4 Zimmern	1'160.00
Übrige Bauten (Gewerbe, Landwirtschaft, Öffentliche- und Mischbauten, Industrie etc.):		
C10	• pro Anschluss bis zu 5 Einwohnerequivalenzen (EGW)	3'430.00
C11	• pro zusätzlichem Einwohnerequivalent (EGW)	580.00
Der Einwohnerequivalent (EGW) wird auf Grund der VSA-Richtlinien ermittelt.		
Reduktion der Gebühr:		
C20	Bei Versickerung von unverschmutztem Abwasser auf dem Grundstück (z.B. Dach-, oder Hofraumwasser)	25 %

Stand: 01.2025

Fussnoten:

c) Siehe Beitrags- und Gebührenreglement, Art. 15 ff.

ANHANG D. Tarif: Wasserversorgung ^{d)}

Index	Die Ansätze in diesem Anhang basieren auf dem Schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise vom April 2024 mit Stand 107.4 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100).
Tarifansatz	Diese Tarife sind exklusive Mehrwertsteuer (MwSt.), diese wird bei der Verrechnung erhoben.

Nr.	Art	Ansatz	Betrag in CHF
Grundgebühr			
D01	Pro Wohnung (inkl. eine Zählermiete)	pauschal pro Jahr	48.75
D02	Pro Betrieb (inkl. eine Zählermiete)	pauschal pro Jahr	48.75
D03	Pro zusätzlicher Zählerstelle	pauschal pro Jahr	29.25
Mengengebühr			
D10	Bis 3'000 m ³ Bezugshöhe pro Jahr	pro m ² Trinkwasser	2.35
D11	Ab 3'001 m ³ bis 5'000 m ³ Bezugshöhe pro Jahr	pro m ² Trinkwasser	15 % Rabatt
D12	Ab 5'001 m ³ Bezugshöhe pro Jahr	pro m ² Trinkwasser	25 % Rabatt
Wasserbezug ab Hydranten inkl. Installation (zum Beispiel: Landwirtschaft, Baustellen et cetera)			
D20	Bezug 0 bis 100 m ³	pauschal	48.75
D21	Bezug 101 m ³ bis 500 m ³	pauschal	146.20
D22	Bezug ab 501 m ³	pauschal	292.40
D23	Wasserpreis pro m ³ bezogenes Wasser	pro m ²	2.75

Stand: 01.2025

Fussnoten:

d) Siehe Beitrags- und Gebührenreglement, Art. 19

ANHANG E. Tarif: Kanalisation / Abwasserentsorgung ^{e)}

Index	Die Ansätze in diesem Anhang basieren auf dem Schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise vom April 2024 mit Stand 107.4 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100).
Tarifansatz	Diese Tarife sind exklusive Mehrwertsteuer (MwSt.), diese wird bei der Verrechnung erhoben.

Nr.	Art	Ansatz	Betrag in CHF
Grundgebühr bei Wohnbauten			
E01	Pro Wohnung	pauschal pro Jahr	55.50
Grundgebühr bei Industrie- und Gewerbebetrieben			
E02	Pro Betrieb	pauschal pro Jahr	55.50
Mengengebühr			
E10	Kanalisationsgebühr	pro m² Frisch- oder Grauwas-sermenge	2.95
Kanalisation Bauwasser			
• Es wird keine Grundgebühr erhoben			
E20	Kanalisationsgebühr	pro m² Frisch- oder Grauwas-sermenge	2.95

Stand: 01.2025

Fussnoten:

e) Siehe Beitrags- und Gebührenreglement, Art. 20

ANHANG F. Tarif: Wärmeverbund ^{f)}

Tarifansatz	Diese Tarife sind exklusive Mehrwertsteuer (MwSt.), diese wird bei der Verrechnung erhoben.
-------------	---

Nr.	Art	Ansatz	Betrag in CHF
Anschlussgebühren (einmalig)			
Die Anschlussgebühren (einmalig) basieren auf dem Ostschweizer Baupreisindex vom April 2020 mit 101.8 Punkte (Basis Oktober 2015 = 100 Punkte)			
F01	Bis 18 kW Normleistung	pauschal	28'000.00
F02	Ab 19 kW bis 40 kW Normleistung	Pauschal	35'000.00
F03	Ab 41 kW bis 100 kW Normleistung	pauschal	52'000.00
F04	Ab 101 kW bis 160 kW Normleistung	pauschal	70'000.00
Grundpreis wiederkehrende Gebühr			
Die Grundpreise basieren auf dem Ostschweizer Baupreisindex vom April 2024 mit 118,0 Punkte (Basis Oktober 2010 2015 = 100 Punkte)			
• Grundpreis Heizung und Warmwasser			
F10	Bis 18 kW Anschlussleistung	pauschal pro Jahr	440.00
F11	Ab 19 kW bis 40 kW Anschlussleistung	pauschal pro Jahr	740.00
F12	Ab 41 kW bis 100 kW Anschlussleistung	pauschal pro Jahr	1'320.00
F13	Ab 101 kW bis 160 kW Anschlussleistung	pauschal pro Jahr	1'760.00
F14	Ab 161 kW bis 250 kW Anschlussleistung	pauschal pro Jahr	2'160.00
• Grundpreis Heizung ohne Warmwasser			
F20	Bis 18 kW Anschlussleistung	pauschal pro Jahr	540.00
F21	Ab 19 kW bis 40 kW Anschlussleistung	pauschal pro Jahr	870.00
F22	Ab 41 kW bis 100 kW Anschlussleistung	pauschal pro Jahr	1'560.00
F23	Ab 101 kW Anschlussleistung	pauschal pro Jahr	2'160.00
Arbeitspreis (Energiepreis)			Betrag in Rp.
Der Arbeitspreis entspricht einem Stand des Preisindexes Holzschnitzel von Holzenergie Schweiz von 127.8 Punkten (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte).			
F30	Arbeitspreis	Pro kW	13.10
Regierarbeiten durch Heizwart und Schulabwart (Anpassungen gemäss Verrechnungslöhne)			
F40	Reguläre Arbeitszeit		
F41	Aufschläge für Samstag, Sonntag, Feiertag, Nachtarbeit	Verrechnungslöhne der Gemeinde	

Stand: 01.2025

Fussnoten:

f) Siehe Beitrags- und Gebührenreglement, Art. 21

ANHANG G. Tarif: Bauwesen ^{g)}

Index Die Ansätze in diesem Anhang basieren auf dem Schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise vom April 2024 mit Stand 107.4 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100).

Nr.	Art	Betrag in CHF
Vereinfachtes Verfahren (Art. 70 BauG)		
Kleine Bauvorhaben (zum Beispiel Antenne, Parabolspiegel, Dachflächenfenster, Kamin, Sichtschutz, Gartenhäuschen et cetera)		
G01	• wenn Unterschriften aller Anstösser vorhanden sind	200.00
G02	• wenn Anstösser von der Gemeinde angeschrieben werden müssen	300.00
Ordentliches Baubewilligungsverfahren		
Einfamilienhäuser inkl. Garagen		
G10	• kleine Bauvorhaben bis 200 m³ Inhalt, Nutzungsänderungen	450.00
G11	• Um- und Neubauten bis 600 m³ Inhalt	1'100.00
G12	• Um- und Neubauten über 600 m³ Inhalt	1'450.00
G13	• pro Antrag für eine Ausnahmegewilligung (z.B. Sickerwasseranschlüsse)	300.00
G14	• Vorentscheide nach Zeitaufwand, pro Stunde	120.00
Mehrfamilienhäuser-, Wohn- und Geschäftshäuser inkl. zugehörige Autoeinstellhallen und Parkieranlagen		
G16	• kleine Bauvorhaben bis 200 m³ Inhalt, Nutzungsänderungen	450.00
G17	• Grundtaxe bis 600 m³ Inhalt	1'100.00
G18	• Zuschlag für jede weiteren 100 m³ Inhalt bis 10'000 m³	80.00
G19	• pro Antrag für eine Ausnahmegewilligung (z.B. Sickerwasseranschlüsse)	300.00
G20	• Vorentscheide nach Zeitaufwand, pro Stunde	120.00
Gewerbliche und industrielle Bauten inkl. zugehörige Autoeinstellhallen und Parkieranlagen landwirtschaftliche Bauten		
G22	• kleine Bauvorhaben bis 200 m³ Inhalt, Nutzungsänderungen	450.00
G23	• Grundtaxe bis 600 m³ Inhalt	1'100.00
G24	• Zuschlag für jede weiteren 100 m³ Inhalt bis 10'000 m³	30.00
G25	• pro Antrag für eine Ausnahmegewilligung (z.B. Sickerwasseranschlüsse)	300.00
G26	• Mobilfunk-Antennen	800.00
G27	• Vorentscheide nach Zeitaufwand, pro Stunde	120.00
Separate feuerpolizeiliche Bewilligungen		
Cheminée und Cheminée-Öfen		
G30	• wenn Antragsformular vollständig ausgefüllt ist	100.00
G31	• bei unvollständig ausgefülltem Antragsformular	150.00
Heizungs- und Tankanlagen		
G32	• Ersatz oder Neuerstellung von Heizungsanlagen (inkl. Kamin)	200.00
G33	• Ersatz oder Neuerstellung von Öltankanlagen bis 4000 Liter	200.00
G34	• bei unvollständig ausgefülltem Antragsformular, zusätzlich	100.00
G35	• Antrag an Bewilligungsinstanz	100.00
Aufwendungen der Feuerpolizei		
G36	• die feuerpolizeilichen Aufwendungen werden separat verrechnet	effektiver Betrag
Bauabnahmen		
Kautio		
G40	• Kautio nach Anzahl der Abnahmen (pro vorgeschriebene Abnahme)	500.00
G41	• Die ausserordentlichen Aufwendungen für zusätzliche Baukontrollen wegen Nichtbeachtung von Bauvorschriften können von der im Voraus bezahlten Kautio abgezogen werden.	nach Aufwand
G42	• Pauschale Aufwandsentschädigung für Rückvergütung von Kautio/en (nur bei Art. 23 Abs. 4 dieses Reglements)	100.00

ANHANG G. Tarif: Bauwesen

Nr.	Art	Betrag in CHF
Diverses		
G50	• Gebühr für die Ausschreibung im Amtsblatt, pro Gesuch	50.00
G51	• Gebühr für die Benachrichtigung der Anstösser, pro Gesuch	20.00
G52	• Verlangen eines Baurechtsentscheides (pro Gesuchsteller und an diesen)	70.00
G53	• Genehmigungsgebühr für Parzellierung, Grenzverlegung, pro Gesuch	150.00
G54	• Genehmigungsgebühr für Einbau einer Drainage, pro Gesuch	150.00
G55	• Genehmigungsgebühr für befestigte Freiflächen, Fahrzeugabstellplätzen, pro Gesuch	150.00
G56	• Genehmigungsgebühr für Reklame, Firmentafeln, Firmenwegweiser, pro Gesuch	150.00
G57	• Anschlussgebühr einer Drainage an eine Meteorwasserleitung, pro Gesuch	150.00
G58	• Hausnummer	60.00
G59	• Sonstige Expertisen durch Juristen, Baufachleute, Ingenieure.	nach Aufwand
Genehmigung von Revisionsprojekten und Planänderungen		
G60	• wenn Unterschriften aller Anstösser vorhanden sind, pro Gesuch	150.00
G61	• wenn Anstösser von der Gemeinde angeschrieben werden müssen	300.00
Rückzug von Baugesuchen		
G70	• der bis zum Rückzug erfolgte Prüfungsaufwand, pro Stunde	120.00
G71	• die bis zum Rückzug ausgegebenen Barauslagen	effektiver Betrag
Erhöhungen		
Die Gebühr für einen Baurechtsentscheid kann erhöht werden, wenn die Prüfung des Baugesuches infolge unvollständiger oder mangelhafter Unterlagen oder die Baukontrollen wegen Nichtbeachtung von Bauvorschriften ausserordentliche Aufwendungen verursachen		
G80	• Aufwand pro Stunde	120.00

Stand: 01.2025

Fussnoten:

g) Siehe Beitrags- und Gebührenreglement, Art. 22 ff.

ANHANG H. Tarif: Benützung von öffentlichem Grund ^{h)}

Index Die Ansätze in diesem Anhang basieren auf dem Schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise vom April 2024 mit Stand 107.4 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100).

Nr.	Art	Ansatz	Betrag in CHF
Gesteigerter Gemeingebrauch			
H01	Bewilligungsgebühr pro Gesuch	pauschal	60.00
H02	Bewilligungsgebühr pro angebrochenem Monat	pro m ² beanspruchter Fläche	1.20
Lager-, Ausstellungs- und Ablagerungsplätze			
H10	Bewilligungsgebühr pro Gesuch	pauschal	60.00
H11	Bewilligungsgebühr pro angebrochenem Monat	pro m ² beanspruchter Fläche	1.20
Strassenaufbruch			
Zuschläge zu den Verrechnungsansätzen des kantonalen Tiefbauamtes (Tiefbau Schaffhausen) für Instandsetzungsarbeiten im Strassengebiet:			
H20	Verwaltungszuschlag von	10% der Instandsetzungskosten	
H21	Einen Minderwert von	8% der Instandsetzungskosten	
H22	Nach Art. 26 Abs. 4 werden dem Gesuchsteller die Zuschläge gemäss den Tarifen H20 und H21 auf einer festgelegten Basis pro Quadratmeter verrechnet.	Basis = CHF 350.00 pro m ²	

Stand: 01.2025

Fussnoten:

h) Siehe Beitrags- und Gebührenreglement, Art. 24 ff.

ANHANG I. Tarif: Marktwesen ^{f)}

Index	Die Ansätze in diesem Anhang basieren auf dem Schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise vom April 2024 mit Stand 107.4 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100).
-------	---

Nr.	Art	Ansatz	Betrag in CHF
	Standplatz an Märten		
I01	1 Standplatz	pro Laufmeter und Tag	8.00

Stand: 01.2025

Fussnoten:

i) Siehe Beitrags- und Gebührenreglement, Art. 27

ANHANG J. Tarif: Abfallwesen ^{j)}

Index	Die Ansätze in diesem Anhang basieren auf dem Schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise vom April 2024 mit Stand 107.4 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100).
Tarifansatz	Diese Tarife sind exklusive Mehrwertsteuer (MwSt.), diese wird bei der Verrechnung erhoben.

Nr.	Art	Ansatz	Betrag in CHF
Grundgebühr bei Wohnbauten			
J01	Pro Wohnung	pauschal pro Jahr	74.00
Grundgebühr bei Industrie- und Gewerbebetrieben			
J02	Pro Betrieb	pauschal pro Jahr	74.00
Sackgebühr (Mengengebühr)			
J10	Pro Kehrachtsack mit 35 Liter Inhalt	pauschal	2.45
J11	Pro Kehrachtsack mit 60 Liter Inhalt	pauschal	4.20
J12	Pro Kehrachtsack mit 110 Liter Inhalt	pauschal	5.75
J13	Pro Abfallcontainerplombe (Gewerbe / Hauskehracht)	pauschal	44.40
Sperrgut			
J20	Pro Bündel 100 x 50 x 50 bis 15 Kg	3 Sperrgutmarken à CHF 2.50	6.95
J21	Pro Bündel 100 x 50 x 50 bis 30 Kg	6 Sperrgutmarken à CHF 2.50	13.90
J22	Pro Bündel 100 x 100 x 50 bis 30 Kg	8 Sperrgutmarken à CHF 2.50	18.50
Sondergebühren			
J30	Gebühren für Schuttdeponie, Sondermüll und Kadaverbeseitigung (Tarife K30 und K31) werden aufgrund der anfallenden Menge erhoben und vom Gemeinderat festgesetzt		

Stand: 01.2025

Fussnoten:

j) Siehe Beitrags- und Gebührenreglement, Art. 28

ANHANG K. Tarif: Dienstleistungen ^{k)}

Index Die Ansätze in diesem Anhang basieren auf dem Schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise vom April 2024 mit Stand 107.4 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100).

Nr.	Dienstleistung	Ansatz	Betrag in CHF
Präsidium			
K01	Verlängerung der Polizeistunde	für zwei Stunden	20.00
K02	Übertretung der Polizeistunden durch Wirt	pro Ereignis	50.00
K03	Übertretung der Polizeistunden durch Private	pro Ereignis	10.00
K04	Schreibgebühr bei Übertretungen der Polizeistunde	pro Verfügung	25.00
Verwaltung			
K10	Abgabe von Reglementen am Schalter	pro Reglement	gratis
K11	Buch "Die Geschichte von Wilchingen"	pro Buch	60.00
K12	Hundeabgabe für den ersten Hund	pro Hund und Jahr	160.00
K13	Hundeabgabe ab dem zweiten Hund	pro Hund und Jahr	200.00
K14	Hundeabgabe für anerkannte Züchter	pauschal	750.00
Einbürgerungsverfahren			
K20	Barauslagen der Gemeinde	gemäss Aufwand	
Tierkörperbeseitigung			
K30	Kleine Tiere bis 10 Kg	pro Tier	gratis
K31	Tiere ab 10 Kg bis max. 200 Kg	pro Kg	0.50
Veranstaltungen			
K40	Bewilligungsgebühr für eine Veranstaltung	pro Veranstaltungstag	50.00
Verrechnungswesen			
K50	Kontoauszug/Zahlungserinnerung	pro Rechnung	0.00
K51	1. Mahnung	pro Rechnung	10.00
K52	Verfügung (letzte Mahnung)	pro Rechnung	20.00
K53	Einleitung Betreibung	pro Rechnung	0.00
K54	Löschung einer Betreibung	pro Rechnung	20.00
K55	Verzugszins	pro Jahr	5%
Hundeabgabe			
K60	Kontoauszug/Zahlungserinnerung	pro Rechnung	0.00
K61	Verfügung (letzte Mahnung)	pro Rechnung	20.00
K62	Meldung an das Veterinäramt	pro Rechnung	0.00

Stand: 01.2025

Fussnoten:

k) Siehe Beitrags- und Gebührenreglement, Art. 34 ff.

ANHANG L. Tarif: Kanzlei und Einwohnerkontrolle ¹⁾

Index Die Ansätze in diesem Anhang basieren auf dem Schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise vom April 2024 mit Stand 107.4 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100).

Nr.	Dienstleistung	Betrag in CHF
Anmelde- und Umschreibungsgebühren		
L01	Anmeldegebühr für Niederlassung: Innerhalb des Zuzugsmonats Wenn Anmeldung verspätet erfolgt: siehe Umtriebskosten	gratis
L02	Anmeldegebühr für Wochenaufenthalt oder Nebenniederlassung, pro Jahr	50.00
L03	Anmeldegebühr für Geschäftsniederlassung	gratis
L04	Jährliche Verlängerung Wochenaufenthalt oder Neben- und Geschäftsniederlassung	30.00
L05	Änderung der Eintragungen bei Verheiratung, Trennung, Scheidung	gratis
L06	Abmeldung von Niedergelassenen	gratis
Ausstellgebühren		
L10	Heimatausweis bzw. dessen Verlängerung	20.00
L11	Wohnsitz-, Nationalitäts- und Lebensbescheinigung	20.00
L12	Abmeldebestätigung	20.00
L13	Handlungsfähigkeitszeugnis	20.00
L14	Leumundszeugnis (exkl. Kosten für Zentralstrafregisterauszug) §16 StrafregisterVO	20.00
L15	Beglaubigung von Unterschriften	20.00
L16	Beglaubigung auf vorgedruckten Formularen (z.B.: Lebensbescheinig., Kinderzulagen)	10.00
L17	Beglaubigung von Fotokopien, pro Seite	10.00
Auskunftsgebühren		
L20	Schriftliche Auskünfte nach Art. 9 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994 (Kant. Datenschutzgesetz, SHR 174.100), pro Adresse	10.00
L21	Ausserordentliche Umtriebe sind separat zu verrechnen	nach Aufwand
Umtriebskosten		
L30	Mahnungen zur Schriftenerneuerung und andere Vorladungen sowie Verwarnungen	30.00
L31	Ausserordentliche Umtriebe (wie Nachsenden von Schriften, Nachforschungen etc.) werden nach Aufwand verrechnet, der Mindestbetrag beträgt	20.00
L32	Der zu verrechnenden Stundenansatz beträgt	80.00
L33	Versand von Dokumenten anstelle eines Schalterbezuges	5.00
L34	Fotokopien, pro Seite	2.00
Fremdenpolizeigebühren		
L40	Die Fremdenpolizeigebühren (Ansätze für Kanton und Gemeinden) sind gemäss den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen zu erheben (Rechnung durch Kant. Ausländeramt)	
Ausweisgebühren		
Gebühren für eidgenössische Ausweise wie Identitätskarte (ID) oder Pass sind für Kinder und Erwachsene für die ganze Schweiz einheitlich durch den Bund geregelt.		

Stand: 01.2025

Fussnoten:

1) Siehe Beitrags- und Gebührenreglement, Art. 36 ff.

ANHANG M. Tarif: Bestattungswesen ^{m)}

Index Die Ansätze in diesem Anhang basieren auf dem Schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise vom April 2024 mit Stand 107.4 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100).

Nr.	Dienstleistung	Betrag in CHF	Betrag in CHF
	Bestattungskostenanteil für den Friedhofsunterhalt	Einwohner	Auswärtige
M01	Anteil an eine Bestattung eines Kindes, pauschal	250.00	500.00
M02	Anteil an eine Bestattung eines Erwachsenen, pauschal	600.00	1'200.00
	Grabplatzmiete		
M10	Erdbestattung eines Kindes	0.00	500.00
M11	Erdbestattung eines Erwachsenen	0.00	1'200.00
M12	Urnengrab	0.00	600.00
M13	Gemeinschaftsgrab	0.00	400.00
	Urnenbeisetzung in bestehendes Grab		
M20	Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	0.00	500.00
	Grabeinfassung		
M30	Grabeinfassung bei Erdbestattung (inkl. Erstellungsaufwand)	500.00	600.00
M31	Grabeinfassung bei Urnengrab (inkl. Erstellungsaufwand)	300.00	360.00
	Schrifttafeln für Gemeinschaftsgräber		
M40	Schrifttafel (inkl. Montage) für Friedhof Wilchingen	350.00	420.00
M41	Schrifttafel (inkl. Montage) für Friedhof Osterfingen	100.00	150.00
	Gebühren für Dienst und Sachleistungen		
M50	Aufwand Bestattungsamt		350.00
M51	Bestattungsbeamte/Bestattungsbeamter	pro Stunde	120.00
M52	Bestattungshelfer	pauschal	130.00
M53	Einsargen	pauschal	100.00
M54	Standartsarg		450.00
M55	Sargkissen		40.00
M56	Sargtransport Wilchingen - Schaffhausen	pauschal	220.00
M57	Urnentransport Wilchingen - Schaffhausen	pauschal	130.00
M58	Sargtransport Wilchingen - Winterthur	pauschal	400.00
M59	Urnentransport Wilchingen - Winterthur	pauschal	260.00
M60	Aufbahrung im Katafalk	pauschal	150.00

Stand: 01.2025

Fussnoten:

m) Siehe Beitrags- und Gebührenreglement, Art. 39

ANHANG N. Tarif: Polizeiwesen ⁿ⁾

Index Die Ansätze in diesem Anhang basieren auf dem Schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise vom April 2024 mit Stand 107.4 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100).

Nr.	Dienstleistung	Betrag in CHF
Bussen		
N01	Missachtung der Polizeistunde	20.00
N02	Störung und Behinderung der polizeilichen Tätigkeit	50.00
N03	Belästigung von Personen	50.00
N04	Anstiftung zu und Austragung von Schlägereien	60.00
N05	Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum	60.00
N06	Abbrennen von Feuerwerk an nicht erlaubten Tagen beziehungsweise ohne Bewilligung	50.00
N07	Verunreinigung von öffentlichen und öffentlich zugänglichen privaten Wegen, Anlagen und Plätzen und auch Verunreinigungen von Wiesen und landwirtschaftlichen Kulturen durch Hunde	50.00
N08	Wilder Plakataushang	50.00
N09	Vorschriftswidriges Entsorgen von Abfällen	80.00
N10	Ruhestörung in den Ruhezeiten (12.00 - 13.00 Uhr und 22.00 - 06.00 Uhr), lärmige Bauarbeiten während der Sperrzeiten, mit Ausnahme unaufschiebbarer oder bewilligter Arbeiten	100.00
N11	Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen usw. auf öffentlichem und privatem Grund ausserhalb von geschlossenen Räumen ohne Bewilligung	50.00
N12	Unzulässiges oder unsachgemässes Verbrennen von Abfällen	100.00
N13	Nicht Zurückschneiden von Sträuchern trotz Aufforderung, wenn dadurch Signale verdeckt oder Geh- und Fahrwege sowie die allgemeine Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden	50.00

Stand: 01.2025

Fussnoten:

n) Siehe Beitrags- und Gebührenreglement, Art. 40 ff.

ANHANG O. Tarif: Güterwesen o)

Index	Die Ansätze in diesem Anhang basieren auf dem Schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise vom April 2024 mit Stand 107.4 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100).
-------	---

Nr.	Art	Ansatz	Betrag in CHF
	Are-Beitrag		
O01	Feld	pro Are und pro Jahr	0.60
O02	Reben	pro Are und pro Jahr	2.00
	Rebsteuer		
O10	Rebsteuer	gemäss Beschluss des Regie- rungsrates	
	Mindestrechnungsgebühr		
O20	Mindestrechnungsgebühr	pauschal pro Rechnung	15.00

Stand: 01.2025

Fussnoten:

o) Siehe Beitrags- und Gebührenreglement, Art. 42